



Judo-Verband Schleswig-Holstein e. V.

Liga-Ordnung

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt den Sportbetrieb der Landesliga des Judo-Verbands Schleswig-Holstein e. V. (JVSH).

§ 2 Ligamitgliedschaft und Kampfgemeinschaften

Mitglied in der Landesliga sind alle Mannschaften aus Mitgliedsvereinen des JVSH. Es können Kampfgemeinschaften aus zwei Mitgliedsvereinen des JVSH und zusätzlich mit bis zu fünf Fremdstartern gebildet werden. Es dürfen höchstens drei der fünf Fremdstarter auch in einer höheren Liga gemeldet sein.

§ 3 Ligaversammlung

Spätestens bis Ende Januar vor Beginn jeder Ligasaison wird vom Ligabeauftragten des JVSH eine Ligaversammlung einberufen. Teilnahmeberechtigt sind ein Vertreter pro Ligamitglied, der Ligabeauftragte des JVSH oder sein Vertreter. Die teilnahmeberechtigten Personen haben je eine Stimme. Bei Gleichstand entscheidet der Ligabeauftragte.

Die Ligaversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit:

- Vorschläge zur Änderung der Ligaordnung
- Den Austragungsmodus (zentral/dezentral, eine Runde, Hin- und Rückrunde, Final-Four etc.)
- Den Termin, zu dem die Mannschaftslisten beim Ligabeauftragten eingereicht werden müssen (Meldeschluss)

Die Beschlüsse sind schriftlich als Protokoll festzuhalten und allen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Teilnahmeberechtigte, die nicht anwesend sein können, müssen dem Ligabeauftragten mitteilen, ob und wann sie Wettkampftage ausrichten können.

§ 4 Startgeld

Das Startgeld beträgt 100,00 Euro je Mannschaft. Die Ligaversammlung kann ein höheres Startgeld beschließen, um daraus z. B. weitere Ehrengaben zu bezahlen. Nicht verbrauchtes Startgeld fließt dem JVSH zu. Das Startgeld ist bis zum Meldeschluss auf ein Konto des JVSH zu überweisen. Das Startgeld beinhaltet für die Plätze 1-3 jeweils einen Pokal und Urkunden sowie die Kampfrichterumlage.

§ 5 Kosten

Jedes Ligamitglied hat seine bei der Liga entstehenden Kosten selbst zu tragen. Eine Umlage findet nicht statt.



Judo-Verband Schleswig-Holstein e. V.

§ 6 Mannschaftsstartberechtigung / Verzicht / Rücktritt

Startberechtigt ist ein Ligamitglied, wenn:

- die Mannschaft ordnungsgemäß gemeldet ist
- das Startgeld auf das Konto des JVSH überwiesen wurde.

Der Ligabeauftragte bestätigt die Startberechtigung durch Unterschrift und Stempel auf der Mannschaftsliste.

§ 7 Startberechtigung eines Judoka

Ein Judoka kann in einer Saison nur für eine Vereinsmannschaft in derselben Liga des JVSH starten. Er/sie ist für die Liga startberechtigt, wenn er/sie

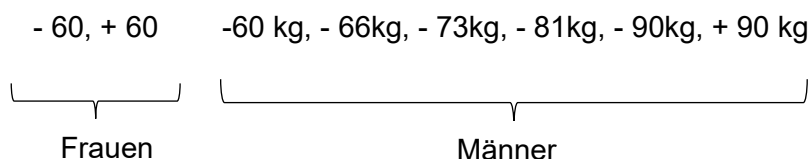
- in der aktuellen Saison das 15. Lebensjahr vollendet
- ordnungsgemäß auf der Mannschaftsliste gemeldet ist
- für den ihn meldenden Verein erst- oder zweitstartberechtigt ist
- einen gültigen Judopass des Deutschen Judobundes e. V. (DJB) mit aktueller Jahressichtmarke besitzt

Judoka, die auch in einer höheren Liga gemeldet sind, dürfen in der Landesliga eingesetzt werden. Sobald vier oder mehr Einsätze in einer höheren Liga absolviert wurden, ist ein Start in der Landesliga nicht mehr zulässig. Dies gilt nicht für den weiblichen Bereich, hier können die Starterinnen ohne Beschränkung eingesetzt werden.

Es dürfen pro Mannschaftskampf drei Höherstarter/innen (mit mindestens einem Einsatz in der 1. und 2. Bundesliga inkl. ausländische Ligen) und drei Ausländer/innen (Judoka, die keine Erstwohnsitz in Deutschland haben aber Mitglied im DJB sind¹) eingesetzt werden.

§ 8 Mannschaften

Es werden gemischte Mannschaften aufgestellt, die aus zwei Frauen- und sechs Männergewichtsklassen bestehen:



Judoka, die in der laufenden Saison das 18. Lebensjahr nicht vollenden, dürfen nur in der nach tatsächlichem Gewicht eingewogenen Gewichtsklasse („Auswiegen“) und der nächsthöheren Gewichtsklasse starten. Für die Plus-Gewichtsklasse gilt im weiblichen Bereich ein Mindestgewicht von 57 kg und im Männlichen Bereich von 81 kg.

Judoka, die das 18. Lebensjahr in der laufenden Saison vollenden, dürfen in einer beliebig höheren Gewichtsklasse gesetzt werden.

¹ nachzuweisen mit einem gültigen Judopass des DJB



Judo-Verband Schleswig-Holstein e. V.

Alle Gewichte werden genau ermittelt und auf der Wiegeliste festgehalten. Bei der Einwaage wird ein Kilogramm Toleranz zugelassen.

§ 9 Austragungsmodus und -zeitraum

Der Austragungsmodus richtet sich nach der Anzahl der Ligateilnehmer und wird in der Ligaversammlung für die jeweilige Saison festgelegt. Gleichzeitig wird festgelegt, wer das Recht hat, einen Wettkampftag auszurichten. Dieses Recht darf weitergegeben werden.

Die Reihenfolge der Gewichtsklassen wird auf jeder Veranstaltung durch die Sportliche Leitung neu ausgelost.

Es wird nach den Regeln des DJB für Männer/Frauen gekämpft. Abweichend wird eine Einzelbegegnung nach Ablauf der Kampfzeit mit Hiki-wake bewertet, sofern kein Judoka eine Wertung für sich erkämpfen konnte.

§ 10 Bewertung der Mannschaftskämpfe

Die siegreiche Mannschaft erhält zwei Gewinnpunkte die unterliegende Mannschaft zwei Verlustpunkte. Bei einem Unentschieden erhält jede Mannschaft einen Gewinn- und einen Verlustpunkt. Siegreich ist die Mannschaft die mehr Einzelkämpfe gewonnen hat.

Ein Unentschieden in einem Einzelkampf wird mit 0:0 Punkten bewertet. Haben beide Mannschaften gleich viele Einzelkämpfe gewonnen, wird anhand der Punkte in der Unterbewertung entschieden. Sollte auch hier Gleichstand herrschen wird die Begegnung als unentschieden (1:1) gewertet.

Die Reihenfolge der Mannschaften in der Liga bestimmt sich nach der Anzahl ihrer Punkte, sofern keine Final-Four-Runde durch die Ligaversammlung festgelegt wurde. Weisen mehrere Mannschaften den gleichen Punktestand auf, so entscheidet die bessere Unterbewertung. Ist auch hierin ein Gleichstand gegeben, entscheidet der direkte Vergleich beider Mannschaften.

§ 11 Kampfrichter

Es sollen zu jeder Ligabegegnung drei Kampfrichter pro Matte anwesend sein. Diese werden vom Landeskampfrichterreferenten eingeladen.

§ 12 Veranstaltungsorganisation

Die Wettkampffläche soll mindestens 7 x 7 m betragen, die Sicherheitsfläche mindesten drei Meter.

Der Wiegebeginn wird durch den jeweiligen Ausrichter festgelegt, die Wiegezeit beträgt 30 Minuten. 30 Minuten vor der Wiegezeit hat der Ausrichter Waagen zum Vorwiegen in den Umkleidekabinen der Wettkampfhalle bereitzuhalten.

Die Startliste und die Judopässe sind an jedem Wettkampftag der sportlichen Leitung vorzulegen. Sollte am Wettkampftag Judopass oder Mannschaftsliste nicht vorliegen, muss ein Personalausweis oder Führerschein für jeden Judoka vorgelegt werden, der der sportlichen Leitung nicht persönlich bekannt ist. Nach Vorliegen der Wettkampfliste wird vom



Judo-Verband Schleswig-Holstein e. V.

JVSH überprüft, ob der Start des oder der betreffenden Judoka rechtmäßig war. Bei unberechtigtem Start wird eine Sanktion nach § 17 Sanktionen ausgesprochen.

Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass mindestens ein/e Ersthelfer/in pro Kampffläche anwesend ist. Der Qualifikationsnachweis bei Ersthelfern darf maximal zwei Jahre alt sein und muss vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der sportlichen Leitung nachgewiesen werden.

Höher qualifiziertes medizinisches Personal (z. B. Rettungssanitäter), die über eine Hilfsorganisation eingekauft werden, müssen keinen Nachweis vor Ort erbringen.

§ 13 Sportliche Leitung

Die sportliche Leitung wird durch den Ligabeauftragten benannt.

§ 14 Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, dann verliert sie die Begegnungen in jedem Einzelkampf mit 0:1, Unterbewertung 0:10. Eine Mannschaft ist an dem jeweiligen Wettkampftag nur startberechtigt, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Mannschaftsstärke besetzt hat.

§ 15 Ergebnisdienst

Mit der Mannschaftsmeldung ist von jedem Ligamitglied eine Person zu benennen, die für den Ergebnisdienst verantwortlich ist und bei der ggf. telefonisch und per E-Mail zusätzliche Informationen eingeholt werden können.

Die Ausrichter haben die Ergebnisse, die Wiegelliste und die Mannschaftswettkampfliste bis zum Ende des auf den Wettkampftag folgenden Tag per E-Mail dem Ligabeauftragten der Liga zu senden (liga@jvsh.de).

§ 16 Preise

Für die Plätze 1-3 wird jeweils ein Pokal und für jeden Teilnehmenden Urkunden sowie einen Wanderpokal für den Erstplatzierten. Dieser ist zur Siegerehrung des Folgejahres an den Ligabeauftragten zurückzugeben.

§ 17 Sanktionen

Verstöße gegen diese Ordnung werden vom Ligabeauftragten geahndet, und zwar durch:

- Punktabzug von Einzelkämpfen, vor allem dann, wenn ein Judoka nicht startberechtigt war
- Disqualifikation einer Mannschaft oder eines Judoka

Vor jeder Entscheidung ist eine schriftliche Stellungnahme der betroffenen Mannschaft einzuholen.



Judo-Verband Schleswig-Holstein e. V.

§ 18 Rechtsmittel

Proteste sind innerhalb von zehn Tagen nach der Veranstaltung schriftlich mit Begründung an den Ligabeauftragten zu richten. Gegen die Entscheidung des Ligabeauftragten kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung schriftlich begründete Beschwerde beim Rechtsausschuss des JVSH eingelegt werden. Der Rechtsausschuss des JVSH entscheidet endgültig.

§ 19 Sportordnung

Für alle in dieser Ordnung nicht geregelten Sachverhalte entscheidet der Ligabeauftragte zusammen mit dem leitenden Kampfrichter der jeweiligen Veranstaltung im Einzelfall.

§ 20 Anlagen

Anlage 1 Mannschaftsmeldeliste

Anlage 2 Wiegelisten

Anlage 3 Mannschaftswettkampfliste

Anlage 4 Risikoanalyse

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde in der vorliegenden Fassung von der Landesligaversammlung des JVSH am 12.11.2023 beschlossen und ersetzt alle vorherigen Ordnungen und Statuten.